

der Allein-Handwerker **30%** bis ausschließlich **50%** erwerbsgemindert ist und aus dem gleichen Grund ein Steuererlaß gewährt wird.

(2) Wird nachstehend genannten Allein-Handwerkern Steuererlaß gewährt, dann ist der Versicherungsbeitrag festzusetzen

- a) bei Allein-Handwerkern, die in abgelegenen kleinen Gemeinden ländlicher Gegenden tätig sind,
- b) bei alleinstehenden Handwerkerfrauen, die noch keine handwerkliche Qualifikation besitzen und vorübergehend einen Handwerksmeister zur Weiterführung ihres Handwerksbetriebes einstellen mußten,
- c) bei Alleinmeistern, die bei Aufgabe ihres Handwerksbetriebes Fürsorgeunterstützung beziehen müßten

bis zu 50% des Versicherungsbeitrages, des sich nach §§ 3, 4 oder 7 Abs. 1 ergibt.

§ 8

Begrenzung In der Festsetzung des Versicherungsbeitrages

(1) Sind die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Versicherungsbeitrages nach § 4 und '§ 7 Abs. 1 wegen Erwerbsminderung und wegen Alters gleichzeitig gegeben, so wird die Festsetzung anerkannt, die sich am günstigsten aus wir kt.

(2) Der Versicherungsbeitrag beträgt mindestens ein Viertel des vollen Handwerksteuergrundbeitrages, jedoch nicht weniger als 120,— DM jährlich.

§ 9

Ermäßigungen des Versicherungsbeitrages

(1) Der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 wird für Handwerker, die Vollrente beziehen, auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Handwerkern, die keine Vollrente beziehen und bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Beiträge nach einem Beitragssatz von 5% entrichteten, wird auf Antrag der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker erstmalig abl. Oktober 1950 in die Sozialpflichtversicherung einbezogen wurde und vor diesem Zeitpunkt

das 60. Lebensjahr bei Frauen,

das 65. Lebensjahr bei Männern

vollendet hatte.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 oder 3 ist bis zur Abgabe der Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks 1951 zu stellen.

(5) Der Versicherungsbeitrag beträgt bei Ermäßigung jährlich mindestens 60,— DM.

(6) Wird der Versicherungsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt, dann wirken die entrichteten, Beiträge weder wartezeiterfüllend noch rentensteigernd.

§ 10

Handwerksbetriebe mit mehreren Inhabern

(1) Ist einer von mehreren Inhabern eines Handwerksbetriebes nicht in die Handwerksrolle eingetragen, so wird der Versicherungsbeitrag und die

Unfallumlage wie für einen in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber eines Handwerksbetriebes erhoben.

(2) Die Festsetzung des Versicherungsbeitrages nach §§ 4 bis 7 und die Ermäßigungen nach § 9 werden nur für denjenigen Inhaber eines Handwerksbetriebes vorgenommen, auf den die Voraussetzungen dieser Vorschriften zutreffen.

(3) Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 gelten nicht für die Versicherungspflichtigen, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen und als Mitinhaber im Handwerksbetrieb nicht tätig sind.

§ 11

Handwerker mit mehreren Handwerksberufen

Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher oder Schmied und Kraftfahrzeughandwerker), so wird der Versicherungsbeitrag nach dem höchsten der anwendbaren Handwerksteuergrundbeiträge erhoben.

§ 12

Beitragsfreiheit

(1) Beitragsfreiheit wird für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeld gewährt. Der Monat ist mit 30 Tagen zu rechnen.

(2) Die Zeit des Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeldbezuges ist am Jahresschluß durch Bescheinigung der Sozialversicherung nachzuweisen.

(3) Ist der Handwerker während des Bezuges von Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeld mit der Entrichtung von Beiträgen in Rückstand, so können ihm auf Antrag zinslose Stundung und Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 13

Unfallumlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Unfallumlage ist das Sechsfache des Jahresbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt.

(2) Der Umlagesatz beträgt 0,3% der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

(3) Zur Berechnung des Beitrages zur Unfallumlage wird die Ziffer der Gefahrenklasse nach dem der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (ZVOBl. S. 160) in der Fassung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 675) als Anlage beigefügten Gefahrentarif mit dem Umlagesatz nach Abs. 2 vervielfacht.

III.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung für Handwerker mit anderen Einkünften

§ 14

Abgrenzung der handwerklichen und nichthandwerklichen Tätigkeit

Betreibt ein Handwerker außer seinem Handwerksbetrieb ein nicht brancheübliches und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft (z. B. eine Fleischerei und einen Lebensmittelhandel) oder ein anderes Gewerbe (z. B. eine Bäckerei und ein Fuhrgeschäft oder eine Fleischerei und eine Gastwirtschaft), dann ist er auch für diese nichthandwerklichen Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Ver-